



KATHOLISCHE UNIVERSITÄT
EICHSTÄTT-INGOLSTADT

Dr. Ruth Katzenberger-Schmelcher

Das UrhWissG

und seine Auswirkungen auf die bibliothekarische Arbeit





Urheberrecht: Worum geht es?

§ 1 UrhG

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.





Urheberrecht: Worum geht es?

Das Urheberrecht:

1. gewährt dem Urheber Rechte, um die Ergebnisse des kreativen Schaffens zu kontrollieren und zu verwerten.
2. bestimmt Schranken dieser Rechte:
 - Schranken regeln, welche Nutzungshandlungen gesetzlich erlaubt sind, ohne dass der Rechteinhaber zustimmen muss.





Urheberrecht: IST-Zustand

- Kleinteilig
 - Unterschiedliche Stellen
 - Unbestimmte / auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe
- unübersichtlich, Regelungen sind schwer aufzufinden





Das UrhWissG

Unterabschnitt 4:

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen:

§ 60a: Unterricht und Lehre

§ 60b: Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c: Wissenschaftliche Forschung

§ 60d: Text und Data Mining

§ 60e: Bibliotheken

§ 60f: Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§§ 60g/60h: Übergreifende Fragen für Nutzung und Vergütung



Das UrhWissG

- § 52 (Öff. Wiedergabe)
 - § 52a (Semesterapparate)
 - § 53 (Kopien)
- § 60a Unterricht und Lehre**
-
- § 53 (u.a. Archivkopie)
 - § 52b (elektronische Leseplätze)
 - § 53a (Kopienversand)
- § 60e Bibliotheken**





Das UrhWissG – allgemeine Grundsätze

§ 60g

Verträge dürfen die gesetzlichen Schranken (§§ 60a-f) NICHT einschränken.

AUSNAHMEN:

- § 60e Abs. 4 (Terminals, ehemals elektronische Leseplätze)
- § 60e Abs. 5 (Fernleihe)
- § 137o : § 60g gilt NICHT für Verträge, die vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden.





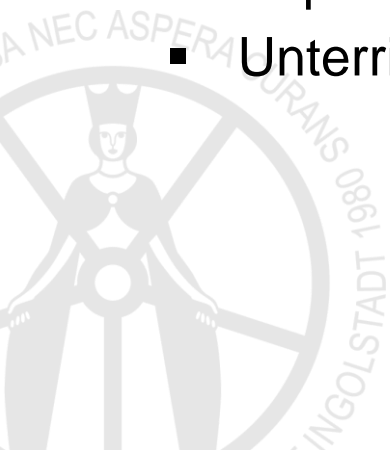
Das UrhWissG – allgemeine Grundsätze

§ 60h

- Vergütungsanspruch muss über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden
- Nutzungsabhängige Berechnung: keine Einzelerfassung vorgeschrieben, d.h. Pauschalabrechnung und Stichproben möglich

Ausnahmen:

- Kopienversand auf Bestellung
- Unterricht- und Lehrmedien





Das UrhWissG – allgemeine Grundsätze

Keine „Kioskpresse“





Das UrhWissG – Bibliotheken

§ 60e

Bibliotheken:

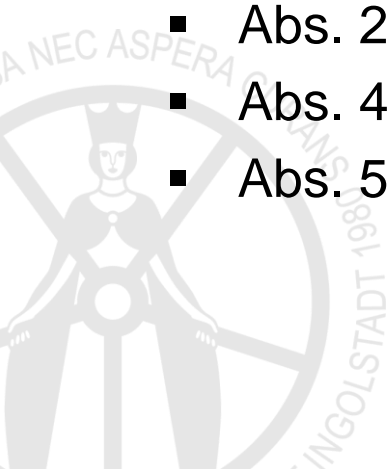
- öffentlich zugänglich
- kein (un-)mittelbarer kommerzieller Erwerb

Problem:
Private Hochschulen?

Struktur:

- Abs. 1: Vervielfältigung
- Abs. 2 und 3: Verbreitung
- Abs. 4: Zugänglichmachung an Terminals (elektr. Leseplatz)
- Abs. 5: Kopienversand auf Bestellung (Fernleihe)

Achtung:
§ 60e gilt nicht für
Datenbanken





Das UrhWissG – Bibliotheken

§ 60e Abs. 1

[...] dürfen ein Werk **aus ihrem Bestand** [...] für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung **vervielfältigen** oder **vervielfältigen lassen**, auch **mehrfach** und mit **technisch bedingten Änderungen**.

- Bestandsakzessorietät: Print + Digital
- ACHTUNG: Hier wird nur die Vervielfältigung als solches geregelt!

Greift keine nachfolgende Schranke /
vertragliche Regelung:
Nur bibliotheksinterner Gebrauch!





Das UrhWissG – Bibliotheken

§ 60e Abs. 2

Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes **aus ihrem Bestand** an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. **Verleihen** dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus **ihrem Bestand**.

→ greift § 53 UrhG für Bibliotheken auf

Vergriffene Werke:

§ 53 Abs. 2/6: Zwei-Jahres-Frist

§ 60e Abs. 1/2: Keine zeitliche

Problem:

Dürfen kommerzielle Bibliotheken mehr?



Das UrhWissG – Bibliotheken

§ 60e Abs. IV

Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an **Terminals** in ihren Räumen ein Werk aus **ihrem Bestand** ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern **in Sitzung Vervielfältigungen**

an einem Terminal vorzunehmen. Von
einer Vervielfältigung ist eine
wissenschaftliche Zeitschrift oder
und eine Vervielfältigung des Inhalts
möglich.

Probleme / Fragen:

- Durchsuchbarkeit?
- Definition „an Terminals in ihren Räumen“?
- Definition „Sitzung“?
- Vervielfältigung durch Dritte?

- Keine strenge Bestandsakzessorietät
- Ausschließlich Fachzeitschriften / wissenschaftliche Zeitschriften
- Vertragliche Regelungen





Das UrhWissG – Unterricht und Lehre

§ 60a Abs. 1

Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient

→ § 60c Abs. 1 elektronischer Forschungsapparat

→ Keine Kioskpresse!



Das UrhWissG – Unterricht und Lehre

„Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

...

2. Vervielfältigungen, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt oder **bestimmt** ist, **an Schulen**

Problem:
Schulbücher an Universitäten?





Das UrhWissG – schöne neue Welt?

- Zum Teil deutliche Verbesserungen (Übersichtlichkeit, Klarheit, Erweiterung der Befugnisse)
- Aber immer noch offene Fragen!





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

